



Gemeinde Althütte Rems-Murr-Kreis

Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde Althütte vom 19. Juni 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Althütte hat am **19. Juni 2018** folgende Entgeltordnung für die Benutzung der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebung von Entgelten

Die Gemeinde Althütte erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses Sechselberg, der Festhalle Althütte und der Sporthalle Althütte Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Entgeltschuldner

- (1) Schuldner des Entgelts ist der Benutzer der gemieteten Räume. Schuldner ist auch der Veranstalter und der Antragsteller.
- (2) Schulden mehrere Zahlungspflichtige das Entgelt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Übungsbetrieb: Als Übungsbetrieb gelten die regelmäßigen Trainingseinheiten bzw. die Übungsstunden der zugelassenen Nutzer nach einem von der Gemeinde festgelegten Belegungsplan.
- (2) Spiel- und Wettkampfbetrieb: Zum Spiel- und Wettkampfbetrieb zählen insbesondere Hallenbelegungen am Wochenende außerhalb des festen Belegungsplans, Turniere, Verbandsspiele oder Ähnliches.
- (3) Veranstaltung: Eine Veranstaltung ist jede Nutzung, die nicht unter § 3 Absatz 1 oder 2 fällt, insbesondere die Nutzung für private Feiern, Feste, Aufführungen, Vorträge und gewerbliche Nutzung.
- (4) Organisation: Eine Organisation im Sinne dieser Entgeltordnung ist jede Gruppe von Menschen, die sich zu rein gemeinnützigen Zwecken zusammengeschlossen hat. Die Organisation darf keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Zu den Organisationen zählen auch Religionsgemeinschaften und Stiftungen. Ob eine Organisation im Sinne dieser Entgeltordnung vorliegt, entscheidet im Zweifel der Bürgermeister.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Bekanntgabe der Nutzungserlaubnis.

- (2) Im Falle des Übungsbetriebs entsteht die Entgeltschuld mit der Berücksichtigung im Belegungsplan. Sie wird halbjährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- (3) Die Vorauszahlung des Entgelts kann mit der Genehmigung der Nutzung durch das Bürgermeisteramt festgesetzt werden.
- (4) Das Entgelt wird eine Woche nach Bekanntgabe der Entgeltfestsetzung an den Schuldner fällig, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 6 Umsatzsteuer

Soweit Leistungen, die den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten zu Grunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 7 Kostenersatz

Beschädigungen am Gebäude, an Anlagen, Geräten, Einrichtungsgegenständen etc. sowie der Verlust von Einrichtungsgegenständen (insbesondere Küchengeschirr) sind vom Veranstalter bzw. Antragsteller in Geldwert zu ersetzen. Die Haftungsbestimmungen der Benutzungsordnungen für die öffentlichen Einrichtungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 8 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann vom Entgeltschuldner eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen. Die Sicherheitsleistung beträgt in der Regel bei örtlichen Vereinen und Organisationen 250,00 €, für alle anderen Nutzer 500,00 €. Bei Verstößen gegen die Auflagen der Überlassung wird die Sicherheitsleistung einbehalten, bei Schäden und anderem Aufwand entsprechend verrechnet. Für den Übungsbetrieb wird in der Regel keine Sicherheitsleistung verlangt.

§ 9 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen, Stornogebühr

Findet eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht statt, so sind 50 % des festgesetzten Veranstaltungsentgelts zu bezahlen (Stornogebühr). Für Übungsstunden ist keine Stornierung möglich.

§ 10 GEMA-Gebühren und sonstige Nebenkosten

- (1) Der Entgeltschuldner bzw. der Veranstalter ist verpflichtet, bei Aufführen von Tanz- und Unterhaltungsmusik dies der GEMA zwecks Entrichtung der GEMA-Gebühren zu melden.
- (2) Sonstige Nebenkosten trägt ebenfalls der Schuldner des Entgelts bzw. der Veranstalter.

§ 11 Sonderreinigung

Entsteht durch die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung der Gemeinde ein außerordentlicher Reinigungsaufwand (z. B. durch starke Verschmutzung), so hat der dafür verantwortliche Nutzer die Kosten für den anfallenden Mehraufwand zu tragen.

II. Übungsbetrieb, Spielbetrieb und Wettkampfbetrieb

§ 12 Benutzungsentgelte für den Übungsbetrieb

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen des Übungsbetriebs nach dem Belegungsplan werden folgende Entgelte erhoben:
 - a) Benutzung durch örtliche Vereine und Organisationen:
je angefangene Stunde 2,00 €
 - b) Benutzung durch nichtörtliche Vereine und Organisationen oder durch private oder gewerbliche Veranstalter:
je angefangene Stunde 15,00 €
- (2) Der Übungsbetrieb in den Vereinszimmern der Festhalle Althütte oder des Bürgerhauses Sechselberg ist für die örtlichen Vereine und Organisationen kostenlos.

§ 13 Benutzungsentgelte für den Spiel- und Wettkampfbetrieb

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde im Rahmen des Spiel- und Wettkampfbetriebs werden folgende Entgelte erhoben:
 - a) Benutzung durch örtliche Vereine und Organisationen
je angefangene Stunde 4,00 €
 - b) Benutzung durch nichtörtliche Vereine und Organisationen oder durch private Veranstalter
je angefangene Stunde 30,00 €
- (2) Der Spiel- und Wettkampfbetrieb in den Vereinszimmern der Festhalle Althütte oder des Bürgerhauses Sechselberg ist für die örtlichen Vereine und Organisationen kostenlos.

§ 14 Benutzungsentgelt für die Außenkabinen der Sporthalle Althütte

- (1) Für die Benutzung der von außen zugänglichen Umkleidekabinen und Duschen wird vom TSV Althütte e. V. als Hauptnutzer ein pauschales Jahresentgelt von 750,00 € verlangt. Darin enthalten sind die laufenden Kosten wie Strom, Wasser, Abwasser und Reinigung. § 11 bleibt unberührt. Das Jahresentgelt wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- (2) Für die Benutzung der Kabinen durch andere Nutzer wird ein Entgelt von 30,00 € je Nutzungstag fällig.

§ 15 Kostenbefreiung und Kostenermäßigung

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu rein sportlichen Zwecken ist für die in der Gemeinde ansässigen Kindergärten und Schulen kostenlos.

- (2) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen durch die Jugendabteilungen der im Belegungsplan aufgeführten ortsansässigen Vereine und Organisationen ist bis zum Alter von 18 Jahren im Rahmen des Übungsbetriebs sowie des Sport- und Wettkampfbetriebs kostenlos. Jugendabteilungen sind Abteilungen, in denen alle Abteilungsmitglieder 18 Jahre oder jünger sind.
- (3) Die Nutzung der Sporthalle ist für die Volkshochschule Backnang und die Jugendmusikschule Backnang kostenlos.
- (4) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Gemeinde auf begründeten Antrag weitere Kostenbefreiungen oder Kostenermäßigungen erteilen.

III. Veranstaltungen

A. Festhalle

§ 16 Benutzungsentgelte bei Veranstaltungen in der Festhalle

- (1) Für die Benutzung der Festhalle und ihrer Nebenräume erhebt die Gemeinde folgende Entgelte:

Pro Belegungstag:	
1. Großer Saal	400,00 €
2. Kleiner Saal	200,00 €
3. Küchenbenutzung	70,00 €
4. Vereinszimmer	80,00 €
5. Nur Toilettenbenutzung (inkl. Reinigung)	60,00 €
Einmalig:	
6. Veranstaltungstechnik	20,00 €
7. Reinigungsaufwand großer Saal	25,00 €
8. Reinigungsaufwand kleiner Saal	15,00 €
9. Reinigungsaufwand Küche	30,00 €
10. Reinigungsaufwand Vereinszimmer	10,00 €
11. Müllentsorgung ganzer Container	60,00 €
12. Müllentsorgung halber Container	30,00 €

In den Entgelten nach Ziffern 1 – 4 sind die Kosten für Strom, Heizung und Wasserverbrauch sowie die Benutzung der Toiletten inbegriffen. Außerdem sind in den Entgelten folgende Vor- und Nachbereitungszeiten enthalten:

Vorbereitungszeit: Tag vor der Veranstaltung ab 17 Uhr

Nachbereitungszeit: Tag nach der Veranstaltung bis 11 Uhr

- (2) Können die Räumlichkeiten durch einen Beauftragten der Gemeinde nicht fristgerecht abgenommen werden oder ist eine längere Vorbereitungszeit gewünscht, so wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des festgesetzten Benutzungsentgelts nach Absatz 1, Ziffern 1 – 5, berechnet.

- (3) Örtliche Vereine und Organisationen erhalten auf das Benutzungsentgelt nach Absatz 1, Ziffern 1 – 3 und 5, eine Ermäßigung von 50 %. Außerdem ist die Benutzung des Vereinszimmers nach Absatz 1 Nr. 4 für die örtlichen Vereine kostenlos.
- (4) Für auswärtige Personen (Personen, die nicht unter § 10 GemO fallen) und auswärtige Vereine oder Organisationen wird ein Zuschlag von 100 % auf das Benutzungsentgelt nach Absatz 1, Ziffern 1 – 5, erhoben.
- (5) Das Aufstellen und Aufräumen der Tische und Stühle ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Erfolgt dies durch einen Beauftragten der Gemeinde, so werden die hierfür anfallenden Kosten von der Gemeindeverwaltung auf Stundenlohnbasis nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.

§ 17 Kostenbefreiung und Kostenermäßigung

- (1) Die Festhalle wird den ortansässigen Grundschulen und Kindergärten für Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Nutzung der Festhalle ist für die Volkshochschule Backnang und die Jugendmusikschule Backnang kostenlos.
- (3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Gemeinde auf begründeten Antrag weitere Kostenbefreiungen oder Kostenermäßigungen erteilen.

B. Bürgerhaus Sechselberg

§ 18 Benutzungsentgelte bei Veranstaltungen im Bürgerhaus Sechselberg

- (1) Für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner Nebenräume erhebt die Gemeinde folgende Entgelte:

Pro Belegungstag:	
1. Veranstaltungssaal	100,00 €
2. Küche	30,00 €
3. Vereinszimmer	40,00 €
Einmalig:	
4. Reinigungsaufwand Veranstaltungssaal	15,00 €
5. Reinigungsaufwand Küche	10,00 €
6. Reinigungsaufwand Vereinszimmer	10,00 €

In den Entgelten nach Ziffern 1 – 3 sind die Kosten für Strom, Heizung und Wasserverbrauch sowie die Benutzung der Toiletten inbegriffen. Außerdem sind in den Entgelten folgende Vor- und Nachbereitungszeiten enthalten:

Vorbereitungszeit: Tag vor der Veranstaltung ab 17 Uhr

Nachbereitungszeit: Tag nach der Veranstaltung bis 11 Uhr

- (2) Können die Räumlichkeiten durch einen Beauftragten der Gemeinde nicht fristgerecht abgenommen werden oder ist eine längere Vorbereitungszeit gewünscht, so wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des festgesetzten Benutzungsentgelts nach Absatz 1, Ziffern 1 – 3, berechnet.

- (3) Örtliche Vereine und Organisationen erhalten auf die Benutzungsentgelte nach Absatz 1, Ziffern 1 – 2, eine Ermäßigung von 50 %. Außerdem ist die Benutzung des Vereinszimmers nach Absatz 1 Nr. 3 für die örtlichen Vereine kostenlos.
- (4) Für auswärtige Personen (Personen, die nicht unter § 10 GemO fallen) und auswärtige Vereine oder Organisationen wird ein Zuschlag von 100 % auf das Benutzungsentgelt nach Absatz 1, Ziffern 1 – 3, erhoben.
- (5) Das Aufstellen und Aufräumen der Tische und Stühle ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Erfolgt dies durch einen Beauftragten der Gemeinde, so werden die hierfür anfallenden Kosten von der Gemeindeverwaltung auf Stundenlohnbasis nach dem tatsächlichen Aufwand gesondert berechnet.

§ 19 Kostenbefreiung und Kostenermäßigung

- (1) Das Bürgerhaus wird den ortansässigen Grundschulen und Kindergärten für Veranstaltungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Nutzung des Bürgerhauses ist für die Volkshochschule Backnang und die Jugendmusikschule Backnang kostenlos.
- (3) Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses und unter Berücksichtigung besonders gelagerter Einzelfälle kann die Gemeinde auf begründeten Antrag weitere Kostenbefreiungen oder Kostenermäßigungen erteilen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherige Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthalle und der Festhalle Althütte (Hallengebührenordnung) vom 11.12.2001 mit allen späteren Änderungen sowie die Nutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus Sechselberg vom 11.12.2001 außer Kraft.